

Die Ausübung der staatlichen Rechte kann entweder einer einzelnen physischen Person oder einer kollegialisch organisierten Personenmehrheit übertragen sein. Die Personen oder Personenmehrheiten, welche zu einer solchen Ausübung berufen sind, in deren Willen und Handlungen also der Wille und die Handlungen des Staates zum Ausdruck gelangen, heißen Organe des Staates<sup>1</sup>. Das Organ unterscheidet sich vom Stellvertreter dadurch, daß es ein Glied des betreffenden Gemeinwesens sein muß, während der Stellvertreter dem Vertretenen als eine fremde Persönlichkeit gegenübersteht<sup>2</sup>.

Jeder Staat besitzt zahlreiche Organe, welche sich im Verhältnis der Über- und Unterordnung befinden. Die im Staate herrschende höchste Macht wird als Staatsgewalt (im subjektiven Sinne) bezeichnet; sie kommt in denjenigen Organen zum Ausdruck, welche allen anderen übergeordnet sind und die obersten Herrschaftsrechte im Staate ausüben. Aber die Fortdauer der Staatsgewalt ist unabhängig von der Existenz der speziellen Organe, in welchen sie sich verkörpert. Die einzelne physische Person, welche die Staatsgewalt repräsentiert, kann wegfallen und durch eine andere ersetzt werden. Die ganze Organisation kann eine Umgestaltung erleiden, an die Stelle einer republikanischen Verfassung kann eine monarchische, an die Stelle einer monarchischen eine republikanische treten. Immer aber bleibt eine höchste herrschende Macht im Staate bestehen<sup>3</sup>.

Die Ausübung der obersten Herrschaftsrechte im Staate kann entweder einem einzigen Organe übertragen sein, wie z. B. in absoluten Monarchien dem Monarchen, in reinen Demokratien der in der Volksversammlung vereinigten Gesamtheit der Bürger, oder mehreren Organen, welche dazu in verfassungsmaßiger

<sup>1</sup> Versuche man nur die Staatspersönlichkeit, überhaupt den Begriff des Staates (!) bei Darstellungen des positiven Rechts eines Staates verschwinden zu lassen; man wird sehen, daß es sehr gut geht. Diesen Versuch wird Affolter wohl zuerst selbst vormachen müssen; ob es ihm dabei „gut geht“, wird sich ja zeigen.]

<sup>2</sup> v. Gerber, Grundsätze 76, 77; Bernstrik, Arch.Öst. 6 230 ff.; Jellinek, Staatslehre 540 ff.; Rehm, Staatsl. 179 ff.; Gierke, Z.StaatsW. 39 320 ff.; Kelsen, Hauptprobleme 450 ff.

<sup>3</sup> Das Vorhandensein eines begrifflichen Unterschiedes zwischen Organschaft und Stellvertretung wird nicht von allen anerkannt, nicht z. B. von Rehm, Staatsl. 180; Schlotmann in JheringJ. 44 291 ff.; O. Mayer, V.R. 2 395 N. 2; Kelsen, Hauptprobleme 693—709. Dagegen: Gierke, D. Privatrecht I 472 Anm. 10 und besonders Preuß in seiner Polemik gegen Schlotmann, Stellvertretung oder Organschaft in JheringJ. 44 429 ff.

<sup>4</sup> Haenel, St.R. I 39 ff. bemerkt, es gebe kein Organ schlechthin, sondern nur Individuen, deren Beruf es sei, Organ zu sein. Allerdings kann ein Organ ohne Individuen, in welchen es zur Erscheinung tritt, nicht bestehen. Nichtsdestoweniger ist der Begriff des Organs in abstracto erforderlich, um die Fortdauer desselben auch beim Wechsel der einzelnen Individuen zum Ausdruck zu bringen. Übrigens erkennt Haenel I 150 selbst an, daß derartige Abstraktionen für die Jurisprudenz notwendig sind. Vgl. Jellinek, System 28.